

**Versicherungsnehmer: Förderverein Biosphaere Schaalsee e.V.**  
**Versicherungsscheinnummer: 405 11 231516425**

**Vereinbarung zur Umsetzung der BaFin-Regelungen (VUB)**

**A. Regelung für alle Verträge**

**1. Verpflichtung des Versicherungsnehmers der versicherten Person vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen.**

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, den versicherten Personen im Zusammenhang mit dem Beitritt zu diesem Gruppenunfall-Versicherungsvertrag die notwendigen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Für die Übermittlung der Informationen ist es ausreichend, wenn diese an geeigneter Stelle abrufbar sind (z.B. auf der Internetseite des Versicherungsnehmers) und die versicherten Personen über die Abrufmöglichkeit informiert werden.

**2. Verpflichtung des Versicherungsnehmers die versicherten Personen über wesentliche Änderungen des Versicherungsvertrages zu informieren**

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die versicherten Personen über die sich während der Vertragslaufzeit ergebenden, für sie bedeutsame Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV in geeigneter Weise im Vorfeld des Wirksamwerdens der Änderungen zu unterrichten. Dabei wird es als ausreichend angesehen, wenn den versicherten Personen ein Link zum Abruf der Informationen zur Verfügung gestellt wird und sie über die Abrufmöglichkeit informiert werden. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit sich aus der bedeutsamen Änderung des Gruppenversicherungsvertrages auch eine Änderung des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen ergibt.

**3. Direktanspruch der versicherten Person**

Ausschließlich die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung unmittelbar bei R+V geltend machen. R+V leistet direkt an die versicherte Person.

**4. Aufrechnungsverbot gegenüber der versicherten Person**

Das Recht zur Aufrechnung des Versicherers gegen Forderungen versicherter Personen ist ausgeschlossen. § 35 VVG wird abbedungen.

**5. Berücksichtigung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person**

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages werden die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen berücksichtigt, sofern nach den Regelungen dieses Gruppenversicherungsvertrages, den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Regelungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

**6. Informationsobliegenheiten gegenüber den versicherten Personen bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrags**

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrages (Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherer sowie einvernehmliche Vertragsaufhebung) die versicherten Personen 2 Monate vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages in Textform hierüber zu informieren.

Gleichzeitig wird der Versicherer die versicherten Personen über die Möglichkeiten der Fortsetzung des Versicherungsschutzes in Form von Einzelversicherungen – sofern der Versicherer entsprechende Einzelversicherungstarife vorhält – informieren.

Sofern der Versicherer den Gruppenversicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzuges der Versicherungsnehmerin kündigt, wird der Versicherer in der nach Absatz 1 vorgesehenen Information auch die rückständigen Prämien, Zinsen und Kosten konkret beziffern. Der Versicherer verpflichtet sich in diesem Fall zudem, den versicherten Personen eine direkte Zahlungsmöglichkeit der individuell auf sie entfallenden Prämienausstände mit einer Zahlungsfrist von mind. 2 Monaten einzuräumen, um ihnen zu ermöglichen, den Versicherungsschutz durch Zahlung der auf sie entfallenden Prämien, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln für einen Zeitraum von mind. 2 Monaten ab Zugang des Informationsschreibens aufrecht zu erhalten.

## **B. Regelungen für Verträge mit Beitrittserklärung der versicherten Person**

### **1. Vertragsänderungen nur für die Zukunft**

Der Versicherer verpflichtet sich, die versicherten Personen über die sich während der Vertragslaufzeit ergebenden, für sie bedeutsame Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV in geeigneter Weise mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen zu unterrichten, wobei es als ausreichend angesehen wird, wenn den versicherten Personen ein Link zum Abruf der Informationen zur Verfügung gestellt wird und sie über die Abrufmöglichkeit informiert werden. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit sich aus der bedeutsamen Änderung des Gruppenversicherungsvertrages auch eine Änderung des Versicherungsschutzes, der Prämie oder sonstige das Versicherungsverhältnis zu den versicherten Personen betreffende Umstände ergibt.

Im Zusammenhang mit einer Vertragsänderung nach Absatz 1 wird den versicherten Personen das Recht eingeräumt, das Versicherungsverhältnis aus dem Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 1 Monat nach Übermittlung der Informationen zur Vertragsänderung ohne Einhaltung einer Frist in Textform gegenüber dem Versicherer oder der Versicherungsnehmerin zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Versicherer die versicherte Person im Zusammenhang mit der Information zur Vertragsänderung gesondert hinweisen.

### **2. Verpflichtung des Versicherungsnehmers die versicherten Personen über die Option der Rücknahmemöglichkeit der Beitrittserklärung zu informieren**

Den versicherten Personen wird das Recht eingeräumt, die Beitrittserklärung in Textform innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Versicherer oder gegenüber der Versicherungsnehmerin zu widerrufen. Über dieses Recht sind die versicherten Personen im Zusammenhang mit der Abgabe der Beitrittserklärung zu belehren.

Die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der versicherten Person die vertraglichen Informationen nach Maßgabe von Ziffer 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Gruppenversicherung zur Verfügung gestellt wurden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Versicherungsnehmerin wird den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien an die versicherte Person erstatten, wenn der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin, im Falle eines wirksamen Widerrufs die vollständige von der versicherten Person für die Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag vereinnahmte Prämie an die versicherte Person zurückzuerstatten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge durch die Versicherungsnehmerin an die versicherte Person erfolgt – sofern nichts Anderes vereinbart ist - unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungsnehmerin über die bei ihm eingegangenen Widerrufe unverzüglich zu informieren.

### **3. Verpflichtung des VN zur Ausweispflicht für Aufschläge auf Prämie**

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, mit den zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldeten versicherten Personen, im Zusammenhang mit der Gewährung von Versicherungsschutz nach diesem Vertrag keine über die in diesem Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Prämien hinausgehenden Prämienaufschläge, Kosten oder Gebühren zu vereinbaren bzw. solche gegenüber den versicherten Personen zu erheben.

Weiterhin verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin, das Entgelt für etwaig über die Verschaffung des Versicherungsschutzes hinausgehende von ihr erbrachte Leistungen gegenüber den versicherten Personen gesondert auszuweisen.

#### **4. Nachhaftung**

Bei Kündigung oder im Fall einer Aufhebung des Vertrags, besteht Versicherungsschutz für die versicherten Personen mindestens bis zum Ende des durch das letzte Entgelt gedeckten Zeitabschnitts.

### **C. Allgemeine Vereinbarungen**

#### **1. Vereinbarung über die Abstimmung werbliche Druckstücke, Informationsdruckstücke, sonstige Veröffentlichungen.**

Alle Werbeinformationen, Werbeunterlagen oder ähnliches in denen der Versicherungsschutz aus diesem Gruppenversicherungsvertrag dargestellt oder auf diesen Bezug genommen wird, sind im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich, in Werbeunterlagen keine Aussagen zu verwenden, die für die versicherten Personen den Eindruck entstehen lassen, dass sie einen „kostenlosen Versicherungsschutz“ erhalten.

Zu Veröffentlichungen, der diesen Gruppenversicherungsvertrag und/oder die darauf basierende Zusammenarbeit der Versicherungsnehmerin mit dem Versicherer zum Gegenstand haben, werden sich die Parteien im Vorfeld mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf abstimmen.

#### **2. Vereinbarung Änderungsvorbehalt BaFin**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, oder Ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder die BaFin eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages fordern, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gruppenversicherungsvertrages nicht berührt.

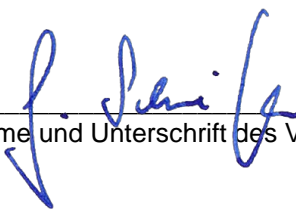
Die Parteien werden sich stattdessen auf eine Bestimmung einigen, die dem Willen der Parteien am ehesten entspricht, wenn diese die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bzw. das Änderungserfordernis der BaFin von Anfang an gekannt hätten, und die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Kommt ein Einvernehmen zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer in Bezug auf eine von der BaFin geforderte Anpassung des Gruppenversicherungsvertrages nicht innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung des Änderungserfordernisses durch den Versicherer zustande, haben beide Parteien das Recht, den Gruppenversicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten außerordentlich in Textform zu kündigen.

Zarrentin, 3.03.2023

Ort/Datum

Name und Unterschrift des Versicherungsnehmers



**Förderverein Biosphäre  
Schaalsee e.V.  
Hauptstraße 13  
19246 Zarrentin am Schaalsee  
Tel. 038851/32136 Fax 32154**